



**BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH**

**in Zusammenarbeit mit**

**kondert.blaha**  
RECHTSANWÄLTE

**Kooperationspartnerschaft  
zur Erweiterung der Glasfaserinfrastruktur im Land Kärnten**

**Allgemeine Informationen vom 22.02.2023**

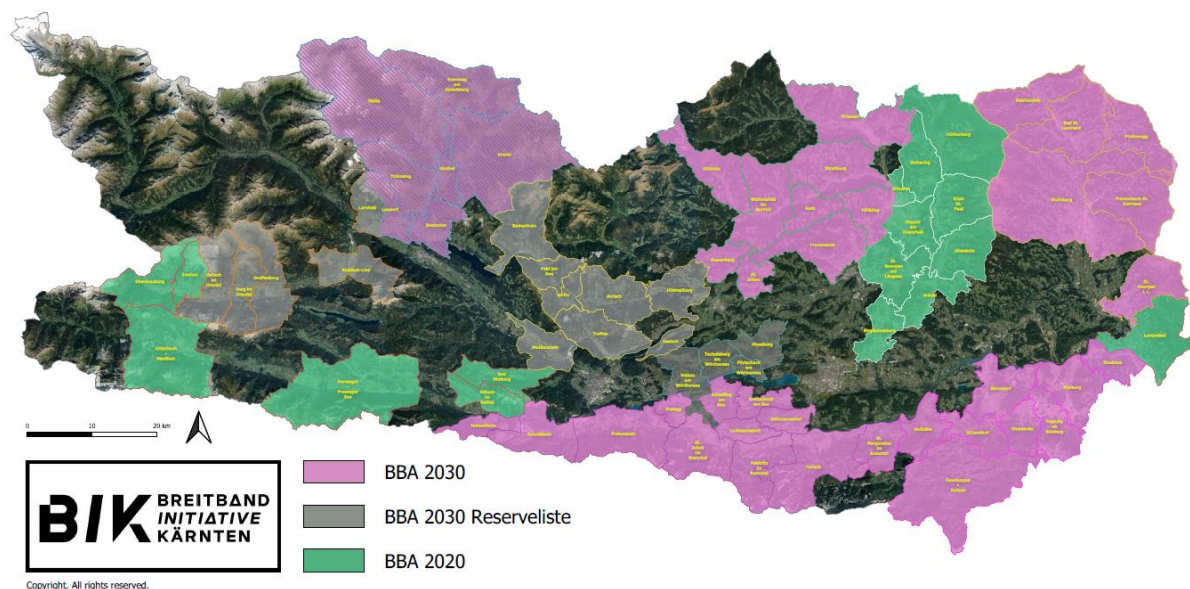
## 1. Einleitung und Ziel der Kooperationspartnerschaft

Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH (in der Folge „BIK“) hat sich die Schaffung einer zukunftsorientierten Telekommunikationsinfrastruktur auf Glasfaserbasis (FTTH) im Land Kärnten zum Ziel gesetzt. Die Bereitstellung von glasfaserbasierter digitaler Infrastruktur soll dabei auch in den peripheren Gebieten Kärntens erfolgen, in denen eine adäquate Versorgung aufgrund des bestehenden Marktversagens nicht gegeben ist (<https://breitbandatlas.gv.at/>). Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Ziele im Teilbereich Infrastruktur der zweiten digitalen Agenda für Europa 2020-2030 geleistet (<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/64/eine-digitale-agenda-fur-europa>).

Das Kärntner Modell sieht vor, dass die wirtschaftlich nicht attraktiven, förderfähigen Gebiete durch die BIK ausgebaut werden. Der Ausbau durch die BIK wird zu einem wesentlichen Teil aus notifizierten Fördermitteln des Bundes (erste und zweite Breitbandmilliarde) finanziert. Um die erhaltenen öffentlichen Mittel optimal einzusetzen und die damit verbundene Hebelwirkung für private Investitionen zu nutzen, soll ein Kooperationspartner gefunden werden, der parallel zum Ausbau der geförderten Gebiete durch die BIK die angrenzenden, nicht förderbaren, Gebiete ausbaut. Dadurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- höchstmögliche Flächendeckung in den Ausbaugebieten;
- optimale Ausnutzung von Synergiepotenzial;
- Verhinderung von Überbauung.

Die nachstehende Karte weist die geplanten Ausbaugebiete der BIK in den nächsten 5 Jahren aus:



Die Bautätigkeiten der BIK umfassen die Errichtung der passiven Elemente der FTTH-Netze inklusive der Errichtung der Points of Presence (PoP) in einem einheitlichen Standard. Alle Trassen, die von der BIK errichtet werden, werden die Kapazitäten für einen Vollausbau Point-to-Point-FTTH aller Nutzungseinheiten im jeweiligen Ausbaugebiet beinhalten.

Der Aktivnetzbetrieb (Layer 2), der von der BIK errichteten Layer 1-Infrastruktur, ist nicht Gegenstand der Kooperation. Das Förderregime gibt in diesem Zusammenhang vor, dass zumindest drei interessierten Aktivnetzbetreibern ein offener, fairer und diskriminierungsfreier Zugang auf allen Vorleistungsebenen zu gewähren ist. Die Kooperation darf daher in Hinblick auf den Aktivnetzbetrieb (Layer 2) weder zu einer Marktabschottung noch zu einem Wettbewerbsvorteil des Kooperationspartners führen.

## 2. Kooperationsvoraussetzungen

Folgende wesentliche Punkte sind im Vorfeld einer Kooperation zu klären:

- Abschätzung des Synergiepotenzials;
- Ermittlung des erreichbaren Flächendeckungsgrades;
- Klärung allfälliger Mindestvorvermarktungsquoten als Ausbausvoraussetzung;
- Einigung auf eine nachhaltige Bauweise;
- Erörterung der einheitlichen technischen Standards gemäß Handbuch Glasfasernetz Kärnten (abrufbar unter: <https://breitbandinitiative.at/wp-content/uploads/2023/02/Handbuch-Glasfasernetz-Kaernten-Stand-221215.pdf>);
- Verfolgung eines stringenten Open Access Ansatz (3LOM);
- Einhaltung beihilfenrechtlicher Regelungen sowie der Vorgaben des jeweiligen Förderregimes;

## 3. Interessensbekundung

Bei Interesse an eine Kooperationsvereinbarung mit der BIK wird um Übermittlung einer Interessensbekundung unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Kriterien ersucht. Die Interessensbekundung ist per E-Mail bis längstens 22.03.2023 an [office@breitbandinitiative.at](mailto:office@breitbandinitiative.at) (Betreff: „Kooperation Breitbandausbau Kärnten“) zu übermitteln.

## 4. Sonstiges

### 4.1 Verschwiegenheit

Der Interessent verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Unterlagen und von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der BIK. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Der Interessent hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls zu überbinden (zB an Berater:innen). Darüber hinaus verpflichtet sich der Interessent, auch gegenüber den Medien, keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung am gegenständlichen Prozess, dessen Stand oder Ähnlichem zu erteilen.

Die BIK wird den vertraulichen Charakter der Unterlagen/Ausarbeitungen des Interessenten gegenüber Dritten wahren.

### 4.2 Verwendungs- und Verwertungsrechte

Die BIK erwirbt das Eigentumsrecht an sämtlichen im Rahmen des Prozesses vom Interessenten physisch übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden dem Interessenten daher nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt die BIK keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

### 4.3 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf aus dem gegenständlichen Prozess resultierende und mit ihm in Verbindung stehende Ansprüche ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisnormen anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Prozess ergebende Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Prozesses) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt.